

BMEIA-O1.8.19.12/0005-I.2/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) über den Amtssitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; Unterzeichnung

Vortrag
an den
Ministerrat

Die Privilegien und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sind seit 1993 in einem österreichischen Bundesgesetz geregelt, das u.a. auf das Amtssitzabkommen mit den Vereinten Nationen verweist und die darin enthaltenen Privilegien und Immunitäten für die OSZE und ihre Mitarbeiter/innen übernimmt (Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich, OSZE-Gesetz, BGBl. Nr. 511/1993 idgF). Es konnte damals noch kein Amtssitzabkommen geschlossen werden, da es sich bei der KSZE nicht um eine internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts handelte.

Die KSZE/OSZE wurde zwar nicht durch völkerrechtlichen Vertrag gegründet, durch Schaffung und Weiterentwicklung einer institutionellen KSZE/OSZE-Struktur einschließlich ständiger Einrichtungen auf bzw. seit dem Pariser Gipfel 1990 verfügt die OSZE jedoch nunmehr über eine eigene, von den Teilnehmerstaaten getrennte Willensbildung und schließt rechtsverbindliche Vereinbarungen mit Teilnehmerstaaten ab. Dies macht deutlich, dass der OSZE in zunehmendem Maße Völkerrechtssubjektivität zugesprochen wird bzw. dass die Teilnehmerstaaten diese in zunehmendem Maße akzeptieren. Auch aus österreichischer Sicht kann daher von einer Völkerrechtssubjektivität der OSZE ausgegangen werden, weshalb mit ihr nun – wie auch mit den anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen – ein Amtssitzabkommen geschlossen werden kann, das das OSZE-Gesetz ersetzen soll.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 25. Oktober 2016 (sh. Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 18) wurde das vorliegende Abkommen mit der OSZE verhandelt.

Die schon jetzt nach dem OSZE-Gesetz für die OSZE bestehenden Privilegien und Immunitäten werden beibehalten und nun lediglich statt in einem Bundesgesetz in einem

Amtssitzabkommen geregelt, wie für internationale Organisationen üblich. An der gegenwärtigen Gesetzeslage und Praxis betreffend den Status der OSZE und ihrer Mitarbeiter/innen in Österreich wird sich daher durch das Abkommen, welches in Entsprechung des OSZE-Gesetzes in seinen Grundzügen dem Amtssitzabkommen mit den Vereinten Nationen in Wien entspricht, nichts ändern. Der Abschluss eines Amtssitzabkommens mit der OSZE stellt jedoch einen wichtigen Beitrag des Sitzstaats und aktuellen OSZE-Vorsitzlandes Österreich zur Konsolidierung der Organisation dar.

Art. II des Abkommens anerkennt die Rechtspersönlichkeit der OSZE, mit Art. III betreffend die Zusammenarbeit mit der OSZE wurde § 2 OSZE-Gesetz in das Abkommen integriert. Art. IV betrifft den Amtssitzbereich der OSZE, Art. V die Unverletzlichkeit des Amtssitzbereichs und der Archive und Dokumente der OSZE und Art. VI die Immunität von der Gerichtsbarkeit. Art. VII regelt den Schutz des Amtssitzbereiches, Art. X die Steuerbefreiungen für die OSZE. Art. XII enthält Regelungen betreffend Sozialversicherung und die Vorsorgefonds für OSZE-Mitarbeiter/innen. Art. XIII betrifft Erleichterungen zur Durchreise durch und Aufenthalt in Österreich für verschiedene Personengruppen. Die Privilegien und Immunitäten für insbes. Mitglieder ständiger Vertretungen bei der OSZE sind in Art. XIV geregelt, die der Mitarbeiter/innen der OSZE in Art. XV und die der OSZE-Sachverständigen in Artikel XVI. Mit Art. XVII wurde die Bestimmung betreffend Tagungen bzw. Beobachtungsflüge im Rahmen des Vertrags über den Offenen Himmel (§ 5b OSZE-Gesetz) ins Abkommen übernommen. Art. XVIII enthält die üblichen Streitbeilegungsklauseln, und Art. XIX schließlich die Schlussbestimmungen, einschließlich der in solchen Abkommen üblichen Klarstellung, dass die österreichischen Gesetze einzuhalten sind und die Privilegien und Immunitäten nicht zum persönlichen Vorteil der Betroffenen, sondern vielmehr im Interesse der OSZE gewährt werden, um die unabhängige Ausübung ihrer Funktionen zu gewährleisten. Das OSZE-Gesetz wird gemäß Abschnitt 46 mit Inkrafttreten des Abkommens außer Kraft gesetzt.

Mit der Durchführung des Abkommens sind keine Kosten verbunden, da es zu keinen Änderungen des materiellen Rechts kommen wird.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor. Die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) über den Amtssitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/Beamtin des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen.

Wien, am 23. Mai 2017
KURZ m.p.